



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 351-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1535

Eingereicht am: 03.12.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Clauss (Biel/Bienne, SP)
Müller (Orvin, SVP)
Bühler (Liebefeld, GRÜNE)
Steiner (Boll, EVP)
Flück (Interlaken, FDP)
Esseiva (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 446/2026 vom 06. Mai 2026
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Erprobung des Verzichts auf die Fuchsjagd

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In einem geeigneten begrenzten Gebiet im Kanton Bern wird unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt, welche Folgen der Verzicht auf die Rotfuchsjagd hat.
2. Der Grosse Rat wird in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Untersuchung und daraus resultierende Handlungsoptionen und -empfehlungen informiert.

Begründung:

Jedes Jahr werden in der Schweiz in der Regel zwischen 15 000 und 25 000 Rotfüchse abgeschossen.¹ Im Kanton Bern sind es zwischen 2000 und 3500 Rotfüchse. Typischerweise bezwecken die Abschüsse:

- a) die Seuchenbekämpfung
- b) die Bestandsregulierung
- c) den Schutz anderer Tierarten
- d) die Wildschadenverhütung
- e) die Beschaffung von Rohstoffen für Kleidung oder Schmuck
- f) die Ausübung der Jagd als Tradition

¹ Ohne sog. Spezialabschüsse. Vgl. die Eidgenössische Jagdstatistik, <https://www.jagdstatistik.ch/de/statistics>.

Andere Zwecke der Jagd wie Nahrungsbeschaffung, Trophäenjagd oder Beschaffung von Rohstoffen für Medikamente stehen beim Rotfuchs nicht im Vordergrund.

Zweck e) erscheint angesichts der geringen Nachfrage nach Fuchspelzen wenig plausibel.² Zudem ist die wissenschaftliche Faktenlage für die Wirksamkeit der Fuchsjagd im Sinne der Zwecke a) bis d) äusserst dürftig.³ Es gibt viele Hinweise darauf, dass mit Blick auf die Erreichung dieser Zwecke ein evidenzbasierter Umgang mit dem Rotfuchs anders aussehen würde. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass im Kanton Genf die Jagd für Privatpersonen seit 1974 verboten ist.⁴ Dies gab bislang offenbar keinen Anlass, das Jagdverbot aufzuheben.⁵

Es stellen sich also Fragen wie: Welchen tatsächlichen Einfluss hat der Abschuss von Füchsen langfristig auf den Fuchsbestand? Welchen Einfluss hat der Abschuss von Füchsen auf die Verbreitung von Krankheiten, die vom Fuchs via Fuchs übertragen werden? Wo pendelt sich das Nebeneinander von Menschen und Füchsen ohne Fuchsjagd ein? Wohlverstanden bestreiten die Motionärinnen und Motionäre nicht, dass es zuweilen Probleme mit Füchsen gibt. Mit dieser Motion wird indes gerade untersucht, welchen Beitrag die Jagd unter dem Strich zur Lösung dieser Probleme leistet.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat aufgefordert, die Wirkung eines vollständigen oder teilweisen Verzichts auf die Fuchsjagd zu erproben. Dazu soll in einem geeigneten Gebiet im Kanton Bern für eine ausreichend lange Dauer eine Untersuchung unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt werden. In der Untersuchung soll insbesondere geklärt werden, welche Auswirkung der Verzicht auf die Fuchsjagd auf den Fuchsbestand, die Wildtiergesundheit, die öffentliche Gesundheit, die Artenvielfalt die Landwirtschaft und den wirtschaftlichen Nutzen des Fuchses (z. B. als Schädlingsbekämpfer) hat. Während der Untersuchung können alternative Methoden zur Erfüllung der Zwecke a) bis d) erprobt werden, beispielsweise der gezielte Einsatz von Entwurmungsködern zur Förderung der Wildtiergesundheit. Die Jägerschaft kann in geeigneter Weise beigezogen werden.

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat in geeigneter Weise über die Untersuchungsergebnisse und daraus resultierende Handlungsoptionen und -empfehlungen. Er kann die Information mit Erfahrungen aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland anreichern, soweit sie auf den Kanton Bern übertragbar sind.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) teilt die Tierarten in geschützte und jagdbare Arten auf. Der Rotfuchs ist gemäss JSG eine jagdbare Wildtierart (Art. 5 Abs. 1 Bst. h JSG). Die Kriterien für die Einteilung der Tierarten in «jagdbar» und «geschützt» folgen dem Grundsatz, dass bedrohte Tierarten zu schützen sind, aber gleichzeitig eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten ist (Art. 1 Abs. 1 JSG). Das bedeutet im Klartext, dass nicht in ihrem Bestand bedrohte Tierarten durch die Jagd genutzt werden können. Damit ist die Jagd faktisch ein Selbstzweck, und sie muss beispielsweise keinen expliziten Regulationsauftrag erfüllen.

² Vgl. den BZ-Artikel «Umstrittene Fuchsjagd – Die meisten der 3000 geschossenen Tiere landen im Abfall» vom 30.10.2025 (<https://www.bernerzeitung.ch/fuchsjagd-in-kanton-bern-3000-fuechse-geschossen-sinnvoll-318791863678>).

³ Siehe beispielsweise zum Thema Seuchenbekämpfung: Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit wurde bspw. die Tollwut letztlich durch Impfköder ausgerottet (<https://www.bag.admin.ch/de/tollwut>).

⁴ Es werden lediglich bis zu 20 Spezialabschüsse pro Jahr an Rotfüchsen vollzogen. Siehe Eidgenössische Jagdstatistik.

⁵ Ob Wildtiere von Privatpersonen oder von Staatsangestellten abgeschossen werden, ist aber nicht Thema dieses Vorstosses. Es geht einzig darum, ob Abschüsse die angegebenen Zwecke erfüllen.

Die Jagd selbst wird durch die Kantone nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit geregelt und geplant (Art. 3 Abs. 1 JSG). Es wäre damit in der Zuständigkeit des Kantons, den gemäss Bundesrecht jagdbaren Rotfuchs unter Schutz zu stellen, wobei dafür primär Artenschutzüberlegungen ins Feld geführt werden müssten. Da der Rotfuchs im ganzen Kanton verbreitet und sein Bestand in keiner Art und Weise bedroht ist, besteht für den Kanton keine Veranlassung, die Jagd über die ohnehin geltenden Bundesschonzeiten hinaus örtlich oder zeitlich einzuschränken. Es besteht daher auch keine Notwendigkeit, die Auswirkungen eines Jagdverbots auf den Rotfuchs wissenschaftlich zu untersuchen. Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat